

Gesetzestechische Vormeinung 10.03.2022

**Energiegesetz
(kEnG)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: **730.1**
Geändert: 705.1 | 721.8
Aufgehoben: 730.1

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 60 Absatz 2 des Energiegesetzes des Bundes vom 30. September 2016 (EnG);

eingesehen den Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO₂-Gesetz);

eingesehen den Artikel 50 Absatz 1 der Energieverordnung des Bundes vom 1. November 2017 (EnV);

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 1, 54 und 58 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

1 Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung soll das vorliegende Gesetz zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.

² Es bezweckt insbesondere:

- a) die Förderung der Erzeugung und Verteilung von Energie durch die Optimierung der Rahmenbedingungen;
- b) die Gewährleistung einer sparsamen und effizienten Energienutzung;
- c) die verstärkte Nutzung erneuerbarer, insbesondere einheimischer Energien sowie von Abwärme bei der Erzeugung von Strom, Wärme oder anderen Sekundärenergieträgern;
- d) die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energien und der damit verbundenen CO₂-Emissionen;
- e) die Förderung des Baus, des Betriebs, der Sanierung und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen, deren Energieverbrauch und -verluste so gering als möglich ausfallen.

Art. 2 Ziele

¹ Ziel des Kantons ist es, den Energieverbrauch zu senken sowie die Produktion einheimischer und erneuerbarer Energie zu erhöhen, um eine Versorgung auf der Grundlage erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

² Bis 2035 werden die folgenden Ziele verfolgt:

- a) der Endenergieverbrauch pro Einwohner ist gegenüber 2000 um 43 Prozent zu senken;
- b) der Stromverbrauch pro Einwohner ist gegenüber 2000 um 13 Prozent zu senken;
- c) die 10-jährige durchschnittliche Stromerzeugung aus Wasserkraft soll netto 9'750 GWh/a betragen;
- d) die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) soll 1'300 GWh/a betragen;

- e) die Produktion von Wärme aus erneuerbaren Energien und die Verwertung von Abwärme soll 1'050 GWh/a betragen;
- f) mit der Produktion erneuerbarer Energien, die durch öffentliche Walliser Gemeinwesen kontrolliert werden, soll 60 Prozent des Energieverbrauchs des Kantons gedeckt werden.

³ Bis 2040 soll gegenüber 2020 eine durchschnittliche zusätzliche Wasserkraftproduktion in den Wintermonaten von 1'200 GWh/a erreicht werden.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz findet Anwendung:

- a) auf die Energieplanung;
- b) auf die Energieversorgung;
- c) auf die Energieeffizienz;
- d) auf die erneuerbare Energien;
- e) auf die Finanzhilfen und Fördermassnahmen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung, namentlich jene, welche die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, den Transport und die Verteilung von Elektrizität, die Rohrleitungsanlagen sowie die Bauten, den Umweltschutz und die Raumplanung betreffen.

Art. 4 Grundsätze

¹ Behörden, Energieproduzenten und -verteiler, Planer und Verbraucher beachten die nachstehenden Grundsätze:

- a) jede Energie ist möglichst sparsam und effizient zu verwenden;
- b) der Gesamtenergieverbrauch ist zu einem wesentlichen Anteil aus kosteneffizienten erneuerbaren und einheimischen Energien zu decken.

² Massnahmen können nur angeordnet werden, wenn sie wirtschaftlich tragbar sowie technisch und betrieblich möglich sind. Überwiegende öffentliche Interessen sind zu wahren.

³ Die wirtschaftlichen Aspekte werden unter Berücksichtigung der externen Energiekosten auf der Grundlage von Rentabilitätsberechnungen behandelt.

Art. 5 Ausnahmen

¹ Ausser den in dem vorliegenden Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen geregelten spezifischen Ausnahmen können durch die zuständige Behörde allgemeine Ausnahmen gewährt werden, wenn die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Ausnahme verletzt kein öffentliches oder überwiegendes privates Interesse;
- b) die Ausnahme ist durch ausserordentliche Verhältnisse gerechtfertigt, wonach die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte darstellt oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.

² Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:

- a) zwingende technische oder betriebliche Hindernisse;
- b) wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit;
- c) persönliche Verhältnisse des Eigentümers, insbesondere Alter oder finanzielle Situation;
- d) die Situation der juristischen Person, insbesondere die Finanzlage;
- e) die Situation des Gebäudes, namentlich die Art, der Zweck oder die Dauer der Baute oder der Anlage sowie kurzfristige Vorhaben wie grössere Sanierung, Erweiterung oder Abriss des Gebäudes;
- f) denkmalpflegerische oder landschaftsschützerische Gründe.

³ Die Bemühungen der Privatwirtschaft werden namentlich bei der Verhältnismässigkeitsbewertung berücksichtigt.

⁴ Die Ausnahme kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und zeitlich befristet werden.

⁵ Vom Gesuchsteller kann die Einreichung spezieller Nachweise verlangt werden.

2 Organisation

Art. 6 Staatsrat

¹ Der Staatsrat legt die kantonale Energieplanung fest.

² Er ist die zuständige Behörde, um beim Bundesrat die Zuerkennung eines nationalen Interesses für Anlagen zu beantragen, die nicht die nach dem Energiegesetz des Bundes erforderliche Grösse oder Bedeutung erreichen.

³ Er beschliesst die für die Durchführung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 7 Departement

¹ Das für die Energie zuständige Departement (nachstehend: das Departement) übt ausser den ihm durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Kompetenzen alle Zuständigkeiten aus, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen wurden.

² Es ist insbesondere zuständig für:

- a) die Aufsicht über den Vollzug der Bestimmungen und der Normen hinsichtlich der sparsamen und effizienten Energienutzung;
- b) die Beratung der Gemeinden, insbesondere bei der Energieplanung und zu allen Energiefragen;
- c) die Festlegung der Bedingungen und den Beschluss von Finanzhilfen sowie für die Umsetzung der Fördermassnahmen.

³ Das Departement kann die entsprechenden Aufgaben an die für Energie zuständige Dienststelle (nachstehend: Dienststelle) delegieren.

Art. 8 Gemeinden

¹ Die Gemeinden führen die ihnen durch das vorliegende Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben aus.

² Sie achten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen.

³ Um die Ziele der kantonalen Energiepolitik zu erreichen, wirken sie bei der Anpassung der Strategien der Energieunternehmen mit, an denen sie Beteiligungen halten.

⁴ Sie können eine beratende Energiekommission oder einen Energiedelegierten einsetzen. Diese haben namentlich folgende Aufgaben:

- a) Mitarbeit bei der Ausarbeitung einer kommunalen Energieplanung zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Gesetzes;
- b) Abgabe von Stellungnahmen zu kommunalen Projekten mit erheblichen energetischen Auswirkungen.

⁵ Die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenschliessen.

Art. 9 Kantonale Baukommission

¹ Die kantonale Baukommission (nachstehend: KBK) nimmt die ihr durch das vorliegende Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben wahr.

² Sie achtet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen.

3 Energieplanung

Art. 10 Kantonale Energieplanung

¹ Die kantonale Energieplanung legt die gewünschte Entwicklung des Gesamtenergiebedarfs und der Energieversorgung, die Ziele und die Prioritäten sowie die erforderlichen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Umsetzungsmassnahmen fest.

² Sie ist im Bereich der Energieversorgung und Energienutzung Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Raumplanung, Projektierung von Anlagen und Fördermassnahmen.

³ Die kantonale Energieplanung wird veröffentlicht. Sie wird periodisch überprüft und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.

Art. 11 Energiekataster

¹ Die Dienststelle stellt in Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Dienststellen der kantonalen Verwaltung, den Gemeinden und den betroffenen Kreisen ein öffentliches Kataster zum Thema Energie zur Verfügung.

² Das Energiekataster umfasst namentlich:

- a) die Energieverbrauchsdaten pro Hektar;
- b) die Energieerzeugungsanlagen (Strom, Wärme und Kälte);
- c) die Netze zum Transport und zur Verteilung von Energie.

³ Die Eigentümer der entsprechenden Daten müssen die Informationen, die durch die Dienststelle einverlangt werden, kostenlos zur Verfügung stellen, insbesondere über die Energieversorgungsunternehmen.

Art. 12 Kommunale Energieplanung

¹ Der Gemeinderat erstellt eine kommunale Energieplanung.

² Diese basiert auf einer Analyse des Potenzials einer effizienten Energienutzung sowie der Nutzung von erneuerbaren Energien und der Abwärme.

³ Sie enthält die energiepolitischen Ziele der Gemeinde sowie einen Aktionsplan zu ihrer Erreichung. Diese Ziele müssen mit denen der kantonalen Energieplanung vereinbar sein.

⁴ Sie integriert die territorialen Aspekte zur Umsetzung der Energieziele der Gemeinde. Die Gemeinden berücksichtigen sie namentlich bei der Erarbeitung ihres Erschliessungsprogrammes.

⁵ Die Gemeinden können Bestandteile der kommunalen Energieplanung verbindlich erklären, indem sie sie in die kommunalen raumplanerischen Instrumente aufnehmen.

⁶ Die kommunale Energieplanung ist innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zu erstellen oder anzupassen. Sie wird periodisch überprüft und angepasst, insbesondere im Rahmen der umfassenden oder partiellen Überarbeitungen der kommunalen raumplanerischen Instrumente.

⁷ Sie ist dem Staatsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieser legt ihren minimalen Inhalt fest.

Art. 13 Grundsatz und Zweck der Energiedaten

¹ Vorbehältlich spezieller eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen, namentlich Bestimmungen zum Datenschutz und zur Transparenz, kann die Dienststelle Energiedaten sammeln, verarbeiten, bereitstellen und veröffentlichen.

² Die Ziele sind insbesondere:

- a) Erfüllung der in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben;
- b) Erzeugung geeigneter Indikatoren und Informationen für das Monitoring der kantonalen und kommunalen Energiepolitiken und für die Erarbeitung von relevanten Massnahmen, die umgesetzt werden müssen.

Art. 14 Datenerhebung und Auskunftspflicht

¹ Die Dienststelle oder ihr Leistungserbringer sind befugt, nützliche und relevante Daten zum Verbrauch, zur Erzeugung und zur Verteilung der Energie im Kanton bei Personen oder Unternehmen zu sammeln, die darüber verfügen könnten.

² Präzise Daten namentlich zum Energieverbrauch, zum verwendeten Energieträger und zur installierten Leistung können insbesondere für Gebäude, Unternehmen, Transportmittel oder Infrastrukturen angefordert werden.

³ Die Dienststelle oder ihr Leistungserbringer sind berechtigt, Zugang zu kantonalen oder kommunalen Registern sowie zu Datenbanken, die von den kantonalen oder kommunalen Behörden gehalten werden, zu erhalten, um die erforderlichen Daten abzurufen und zu konsultieren, insbesondere die Daten des Grundbuchs, der Unternehmen und der Fahrzeuge.

⁴ Die durch die Dienststelle oder ihre Leistungserbringer kontaktierten Personen oder Unternehmen liefern die erforderlichen Informationen und Auskünfte kostenlos.

Art. 15 Datenverarbeitung

¹ Die Mitarbeiter der Dienststelle oder ihres Leistungserbringers haben die mit dem Dienstgeheimnis verbundenen Regeln und Datenschutzstandards einzuhalten. Die Wahrung des Fabrikations- und des Geschäftsgeheimnisses wird gewährleistet.

² Die Dienststelle oder ihr Leistungserbringer können im Rahmen der Zweckbestimmung des vorliegenden Gesetzes personenbezogene Daten verarbeiten.

³ Auf Vormeinung des kantonalen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten definiert der Staatsrat die personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung zulässig ist, und legt die Dauer und Modalitäten ihrer Speicherung fest.

⁴ Im Übrigen bleiben die Datenschutzstandards vorbehalten.

Art. 16 Datenübermittlung

¹ Die Dienststelle kann aggregierte und anonymisierte statistische Daten veröffentlichen, über die die Entwicklung des Verbrauchs, der Produktion und der Verteilung von Energie pro Energieträger auf kantonaler oder regionaler Ebene verfolgt werden kann.

² Zum Zweck der Transparenz und Information der Endverbraucher kann die Dienststelle personenbezogene anonymisierte Daten in geeigneter Form veröffentlichen, wenn die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Veröffentlichung entspricht einem öffentlichen Interesse;
- b) die Daten enthalten weder Geschäfts- noch Fabrikationsgeheimnisse.

³ Die Dienststelle kann dem Bund, anderen Dienststellen des Staates Wallis sowie den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten unter Einhaltung der Datenschutzstandards übermitteln. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Die Dienststelle kann Forschungsinstituten nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung personenbezogene Daten zur Durchführung von Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse unterliegt der Genehmigung der Dienststelle, welche die Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 überprüfen muss.

4 Energieversorgung

Art. 17 Begriff und Zuständigkeiten

¹ Die Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Speicherung, Bereitstellung, Transport, Übertragung und Verteilung von Energie und Energieträgern bis zum Endverbraucher.

² Sie ist Sache der Energiewirtschaft.

³ Der Kanton schafft zusammen mit dem Bund die erforderlichen Rahmenbedingungen, damit die Energiewirtschaft ihre Aufgabe im Interesse der Allgemeinheit optimal wahrnehmen kann.

Art. 18 Kantonales Interesse an der Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien

¹ Die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energiequellen sowie ihr Ausbau sind von kantonalem Interesse.

² Hat eine Behörde über die Bewilligung eines Bau-, Erweiterungs- oder Sanierungsprojektes oder über die Erteilung einer Konzession für eine Anlage zur Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien zu entscheiden, so ist das kantonale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig mit anderen kantonalen Interessen zu betrachten.

³ Der Staatsrat legt für die Energieerzeugungsanlagen die erforderliche Grösse und den erforderlichen Umfang für die Bestimmung des kantonalen Interesses fest. Er berücksichtigt dabei Kriterien wie verwertete Ressource, Leistung, Produktion, sowie die Fähigkeit, flexibel und marktorientiert zu produzieren.

⁴ Die Gemeinden können in ihrem Bau- und Zonenreglement vorsehen, dass die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energiequellen sowie ihr Ausbau von kommunalem Interesse sind.

Art. 19 Beteiligungen

¹ Der Kanton und die Gemeinden können Gesellschaften des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts gründen oder sich an ihnen beteiligen mit dem Zweck, Energie zu produzieren, zu verteilen, zu speichern oder zu vertreiben.

² Der Kanton und die Gemeinden achten darauf, dass die Energieinfrastrukturen für die Produktion, die Verteilung und die Speicherung soweit wie möglich durch öffentliche Walliser Gemeinwesen kontrolliert werden.

Art. 20 Veräusserung finanzieller Beteiligungen und Infrastrukturen

¹ Die direkten oder indirekten finanziellen Beteiligungen der öffentlichen Walliser Gemeinwesen an Energieversorgungsunternehmen müssen im Falle der Veräusserung prioritär öffentlichen Walliser Gemeinwesen oder juristischen Personen angeboten werden, deren Kapital mehrheitlich von einer oder von mehreren öffentlichen Walliser Gemeinwesen gehalten wird. Vorbehalten bleiben die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bestehenden vertraglichen Verpflichtungen.

² Dasselbe gilt, wenn eine öffentliche Körperschaft als Eigentümerin einer Energieversorgungsinfrastruktur beabsichtigt, diese ganz oder teilweise zu veräussern.

Art. 21 Vertrieb der erneuerbaren und einheimischen Energieproduktion

¹ Der Kanton, die Gemeinden und die Akteure der Branche treffen geeignete Massnahmen, um den Vertrieb der erneuerbaren und einheimischen Energieproduktion zu optimieren.

² Das Departement fördert gemeinsam mit interessierten Akteuren die Einrichtung einer gemeinsamen Vertriebsplattform.

Art. 22 Abwärme bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.

² Die Erstellung und der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen sind nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn hauptsächlich landwirtschaftliches Grüngut verwertet wird, kein Anschluss an das Gasverteilnetz besteht und dieser nicht mit verhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden kann.

³ Der Bau und Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

⁴ Der Bau von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.

Art. 23 Abnahme- und Vergütungspflicht von Wärme und Synthesegasen aus erneuerbaren Quellen

¹ Betreiber von Wärme- und Gasnetzen haben ihnen angebotene erneuerbare Wärme, Abwärme oder Synthesegase aus erneuerbaren Quellen abzunehmen, wenn sie mit den Betriebsbedingungen des Netzes vereinbar sind.

² Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, wird die abgenommene Energie zum Kaufpreis der verteilten Energie abzüglich einer Beteiligung für die Amortisation des Netzes vergütet.

³ Der Wärme- oder Gasnetzbetreiber legt den Anschlusspunkt und die Art des Anschlusses fest.

⁴ Im Streitfall legt der Staatsrat die Netzanschlussbeiträge fest.

5 Sparsame und effiziente Energienutzung

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 Grundsatz der sparsamen und effizienten Energienutzung

¹ Energie ist sparsam und effizient zu verwenden. Dies bedeutet vor allem:

- a) den Energieverbrauch so tief als möglich zu halten;
- b) die bestgeeignete Energieform einzusetzen;
- c) die eingesetzte Energie möglichst vollständig zu nutzen (hoher Energiewirkungsgrad);
- d) die nutzbare Abwärme rückzugewinnen.

² Der Staatsrat legt die technischen Aspekte fest und kann Normen von Berufsverbänden als verbindlich erklären. Er regelt insbesondere die Anforderungen an:

- a) den thermischen Wärme- und Kälteschutz;
- b) die Anlagen für die Wärme- und Warmwassererzeugung;
- c) die Wärmerückgewinnung;
- d) die Belüftungs- und Kühlanlagen;
- e) die beheizten Schwimmbäder;
- f) die ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- g) die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung;
- h) die elektrische Energie in Grossbauten (Beleuchtung, Motoren für Belüftungs- und Kühlanlagen usw.).

³ Der Staatsrat kann Abweichungen von den technischen Vorschriften vorsehen, insbesondere wenn mit einem geeigneten, durch die Dienststelle bestätigten Energiekonzept dargelegt wird, dass die Ziele des vorliegenden Gesetzes erfüllt werden.

Art. 25 Kantonales Interesse an Energieeffizienz

¹ Die Energieeffizienz ist von kantonalem Interesse.

² Hat eine Behörde über die Bewilligung eines Bau-, Erweiterungs- oder Sanierungsvorhabens zu entscheiden, so ist das kantonale Interesse an der Realisierung energieeffizienter Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig mit anderen kantonalen Interessen zu betrachten.

³ Zur Bestimmung des kantonalen Interesses berücksichtigt der Staatsrat die Auswirkungen im Energiebereich in absoluten Werten und die prozentuale Reduzierung des Verbrauchs beziehungsweise Zunahme der Effizienz.

⁴ Die Gemeinden können in ihrem BZR vorsehen, dass Energieeffizienz von kommunalem Interesse ist.

Art. 26 Mindestanforderungen für Bauten und Anlagen

¹ Neue Bauten und Anlagen sowie deren Ausstattungen sind so zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Energie sparsam und effizient genutzt wird. Soweit möglich sind Abwärme und erneuerbare Energien zu nutzen.

² Absatz 1 gilt ebenfalls für:

- a) Teile von bestehenden Bauten und Anlagen, die durch eine bewilligungspflichtige Nutzungsänderung oder einen Umbau mit energetischen Auswirkungen betroffen sind;
- b) den Austausch oder Umbau haustechnischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

³ Installateure und Betreiber von Energieversorgungsnetzen stellen sicher, dass für die ausgetauschten oder umgebauten Wärmeerzeugungsanlagen eine Baubewilligung oder eine Meldung bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde vorliegt.

Art. 27 Vorbildfunktion öffentliche Hand

¹ Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei ihrer gesamten, insbesondere gesetzgeberischen und administrativen Tätigkeit sowie beim Bau und bei der Bewirtschaftung ihrer Güter in beispielhafter Weise den Zweck und die Ziele des vorliegenden Gesetzes.

² Der Staatsrat legt für Gebäude, die dem Kanton oder den Gemeinden gehören oder an deren Bau, Renovation oder Betrieb sie sich finanziell beteiligen, höhere Anforderungen an energieeffizientes Bauen oder Renovieren fest. Abgesehen von Ausnahmen kann für Gebäude, die diese Anforderungen nicht erfüllen, keine Subvention gewährt werden.

³ Er erlässt Vorschriften mit dem Ziel einer höheren Energieeffizienz für den Kanton auf dem Gebiet der Infrastrukturen, des Fahrzeugparks und der Geräte.

⁴ Er erstellt in seinen Tätigkeitsbereichen einen Plan Vorbild Energie und empfiehlt Unternehmen oder Einrichtungen, an denen der Kanton durch die Zahlung von Subventionen für Funktionsaufgaben oder eine Beteiligung am Gesellschaftskapital beteiligt ist, sich daran zu beteiligen.

⁵ Neue öffentliche Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltverträglich zu entwerfen, anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Lichtstärke und Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist. Bestehende öffentliche Beleuchtungen, deren Verbrauch die durch den Staatsrat festgelegten Werte übersteigt, sind bis Ende 2028 zu sanieren.

⁶ Das Ziel für die Gebäude und Anlagen des Kantons ist es, bis 2050 die Wärmeversorgung ohne fossile Brennstoffe sicherzustellen, den Strom effizient und sparsam zu nutzen sowie die Produktion von Photovoltaikstrom zu maximieren.

Art. 28 Gebäudeenergieausweis

¹ Der offiziell durch den Kanton anerkannte Ausweis ist der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK).

² Ausser in den durch das vorliegende Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen geregelten Fällen ist die Erstellung eines GEAK freiwillig.

³ Der GEAK muss in allen Werbeunterlagen einer öffentlich zum Verkauf angebotenen Immobilie enthalten sein. Der Staatsrat kann Abweichungen aufgrund der Energiequalität der Gebäude unter Berücksichtigung der Entwicklung der diesbezüglichen Anforderungen regeln.

⁴ Die Dienststelle trifft gemeinsam mit dem Verein GEAK die erforderlichen Massnahmen, um die Qualität des GEAK sicherzustellen.

Art. 29 Gebäude mit hohen energetischen Auswirkungen

¹ Das Energiekonzept eines neuen Gebäudes oder einer umfassenden Renovation eines Gebäudes mit hohen energetischen Auswirkungen ist mit der Dienststelle vor der Einreichung eines Baugesuches zu besprechen. Dieses Konzept hat anzugeben, inwieweit es möglich ist, den Energiebedarf zu beschränken und die Energieversorgung des Quartiers zu optimieren, in dem das Vorhaben geplant ist.

² Die Dienststelle gibt unter Berücksichtigung der kommunalen Energieplanung eine Vormeinung ab, die einer Analyse zu unterziehen ist, die dem Dossier des Baugesuches beizufügen ist.

³ Als Gebäude mit hohen energetischen Auswirkungen gelten Gebäude, die nicht ausschliesslich Wohnzwecken dienen und mehr als 0,2 GWh/a Strom oder 1 GWh/a Wärme verbrauchen.

5.2 Neubauten, Erweiterungen und neue haustechnische Anlagen

Art. 30 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen nach dem Stand der Technik so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Energieverbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung so gering als möglich ausfällt.

² In Neubauten sind Wärmeerzeuger, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, nicht erlaubt.

³ Der Staatsrat regelt die Anforderungen an den Wärmeschutz und die Deckung des Wärmebedarfs, wobei er namentlich besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen sowie die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen berücksichtigt.

Art. 31 Eigenstromerzeugung

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden müssen so ausgerüstet sein, dass sie einen Teil des von ihnen verbrauchten Stroms selbst erzeugen.

² Eine gleichwertige Energieproduktion durch die finanzielle Beteiligung an einer Photovoltaikanlage an einem anderen Standort ist möglich.

³ Von der Anforderung nach Absatz 1 befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, deren Energiebezugsfläche kleiner als 50 m² ist oder die weniger als 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudes ausmachen, ohne jedoch 1000 m² zu überschreiten.

Art. 32 Deckung des Strombedarfs zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung von Gebäuden

¹ Der Gesamtstromverbrauch einer neuen Anlage zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung muss ausschliesslich durch eine Stromerzeugung am Standort mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Anlagen für industrielle Prozesse oder für Räume, die ein spezielles Raumklima erfordern, sind von dieser Anforderung ausgenommen.

² Eine gleichwertige Energieproduktion durch die finanzielle Beteiligung an einer Photovoltaikanlage an einem anderen Standort ist möglich.

Art. 33 Anforderungen an die Deckung des gesamten Energiebedarfs

¹ Bei neuen Gebäuden und Erweiterungen bestehender Gebäude kann von den Artikeln 30, 31 und 32 abgewichen werden, sofern ihre gewichtete Gesamtenergiekennzahl unter Berücksichtigung des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung einen Grenzwert einhält, der auf den einzelnen Anforderungen der vorgenannten Artikel beruht.

² Für grosse Gebäudekomplexe kann ein gemeinsamer gewichteter Gesamtindex angewendet werden.

5.3 Bestehende Gebäude und haustechnische Anlagen

Art. 34 Energetische Sanierung des bestehenden Gebäudeparks

¹ Zur Erreichung der Energie- und Klimaziele sollen bei bestehenden beheizten Gebäuden die Energieeffizienz verbessert und die Nutzung von erneuerbaren und einheimischen Energien sowie von Abwärme erhöht werden..

² Finanzhilfen werden mindestens bis zum 31. Dezember 2030 gewährleistet.

Art. 35 Beratung für grössere Gebäude mit geringer Energieeffizienz

¹ Für Gebäude mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 800 m², deren Baubewilligung vor 1980 erteilt wurde, bietet der Kanton ein Beratungsprogramm an, bei dem die Eigentümer in ihren Überlegungen und Schritten im Hinblick auf eine Renovation begleitet werden.

² Die Energieberatungskosten werden durch den Kanton getragen.

Art. 36 Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen

¹ Beim Ersatz eines mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkessels oder eines zentralen Gas-Wassererwärmers in bestehenden Wohnbauten sollte eine Wärmeerzeugungsanlage mit erneuerbarer Energie bevorzugt werden.

² Anderenfalls ist dieses Gebäude so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie zur Deckung des Gesamtbedarfes (Wärme und Warmwasser) um mindestens 20 Prozent durch eine erneuerbare Wärme-Produktion oder die Senkung des Wärmebedarfs reduziert wird.

³ Der Staatsrat kann die Reduzierung nach Absatz 2 aufgrund der Entwicklung des Ausbaus erneuerbarer Energien oder von Änderungen der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich anpassen.

⁴ Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Nutzung erneuerbarer gasförmiger oder flüssiger Brennstoffe oder synthetischer Brennstoffe aus erneuerbar erzeugtem Strom zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 zulässig.

⁵ Der Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage mit erneuerbarer Energie durch einen mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkessel oder einen zentralen Gas-Wassererwärmer ist untersagt.

⁶ Der Staatsrat schlägt Standardlösungen vor und regelt die Ausnahmen.

Art. 37 Ersatz von zentralen Elektroheizungen

¹ Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist untersagt.

² Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes durch Wärmeerzeugungsanlagen mit erneuerbarer Energie zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Art. 38 Ersatz von dezentralen Elektroheizungen

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Elektrospeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler usw.) sind beim Ersatz der ganzen Systeme oder wesentlicher Teile davon, oder bei umfangreichen Renovierungsarbeiten im Inneren des Gebäudes durch haustechnische Anlagen zu ersetzen, welche die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.

² Von dieser Pflicht sind insbesondere die folgenden dezentralen Elektroheizungen befreit:

- a) Heizungen von Gebäuden mit einer GEAK-Gesamtenergieeffizienzklasse gleich oder besser als D;
- b) Heizungen, die als Zusatzheizungen zu Wärmepumpen oder Holzheizungen beziehungsweise als Notheizungen eingebaut sind;
- c) Elektroheizungen im Bad oder WC;

-
- d) Elektroheizungen in Gebäuden mit einer installierten Leistung von höchstens 3 kW oder deren elektrisch beheizte Fläche kleiner als 50 m² Energiebezugsfläche beträgt;
- e) andere durch die Verordnung zugelassene Elektroheizungen.
- ³ Elektroheizungen in zeitweise genutzten Gebäuden (Zweitwohnungen, Kirchen, usw.) müssen innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einer Fernbedienung ausgestattet werden, die eine zonenweise Temperaturregelung mit frei programmierbaren Betriebszeiten ermöglicht.

Art. 39 Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer

¹ Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind in Wohnbauten innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen.

² Von dieser Pflicht befreit sind die zentralen Elektro-Wassererwärmer:

- a) in Ferienhäusern, sofern sie mit einer Fernbedienung zum Einschalten ausgerüstet sind;
- b) in Wohnbauten, wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird;
- c) in Wohnbauten, wenn das Warmwasser zu mindestens 50 Prozent mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird.

³ Der Staatsrat kann andere Ausnahmen vorsehen und regelt die Einzelheiten.

Art. 40 Ersatz dezentraler Elektro-Wassererwärmer

¹ In Wohnbauten sind bestehende dezentrale Elektro-Wassererwärmer durch Anlagen zu ersetzen, die den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes entsprechen, wenn eine umfassende Sanierung des Wasserverteilsystems vorgenommen wird.

Art. 41 Eigenstromerzeugung bei bestehenden Gebäuden

¹ Bei einer neuen Dacheindeckung sind die Gebäude so auszurüsten, dass sie einen Teil des von ihnen verbrauchten Stroms selbst erzeugen.

² Eine gleichwertige Energieproduktion durch die finanzielle Beteiligung an einer Photovoltaikanlage an einem anderen Standort ist möglich.

³ Von dieser Pflicht sind befreit:

- a) Gebäude, die nach der Renovation die GEAK Klasse D auf der Gesamtenergieeffizienz-Skala erreichen;
- b) Gebäude, bei denen gleichzeitig zur Dachsanierung eine energetische Fassadensanierung vorgenommen wird;
- c) Gebäude, bei denen nur die nordseitige Dachfläche neu eingedeckt wird.

5.4 Weitere Bestimmungen

Art. 42 Betriebsoptimierung

¹ In Nichtwohnbauten, die zwischen 0,2 und 0,5 GWh/a Strom oder 1 und 5 GWh/a Wärme verbrauchen, ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen.

² Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit einer durch den Bund beauftragten Organisation eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben.

Art. 43 Grossverbraucher

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh haben ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zu seiner Optimierung zu realisieren.

² Massnahmen sind angemessen, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen, die Amortisationszeit kürzer ist als die branchenübliche Abschreibungsdauer und sie keine wesentlichen betrieblichen Nachteile mit sich bringen.

³ Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die individuell oder in einer Gruppe eine Universalzielvereinbarung mit einer durch den Bund beauftragten Organisation abschliessen. Sie werden von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbunden.

⁴ Auf Verlangen der Dienststelle haben die auf dem Kantonsgebiet tätigen Versorger von Netzenergie die Liste ihrer Kunden vorzulegen, die als Grossverbraucher gelten. Die für die Umwelt zuständige Dienststelle liefert der Dienststelle unaufgefordert die Daten von Wärmeerzeugungsanlagen, die jährlich 5 GWh oder mehr Wärme erzeugen können.

Art. 44 Heizung im Freien

¹ Heizungen im Freien, die ausserhalb von geschlossenen Räumen wie für Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw. Wärme liefern, sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

² Thermische Energie aus erneuerbaren Quellen darf nur angerechnet werden, wenn diese erneuerbare Ressource vor Ort verfügbar ist und genutzt wird oder von einem Fernwärmenetz mit einem Anteil von mindestens 75 Prozent aus erneuerbaren Energien geliefert wird.

³ Eine Ausnahme zu Absatz 1 für den Bau neuer sowie den Austausch oder Umbau bestehender Heizungen im Freien kann bewilligt werden, wenn kumulativ:

- a) die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert, und
- b) bauliche Massnahmen (z.B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind, und
- c) die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

6 Finanzhilfen und Fördermassnahmen

Art. 45 Finanzhilfen

¹ Der Kanton kann Massnahmen finanziell unterstützen, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Gesetzes leisten, insbesondere für:

- a) die effiziente Energienutzung in Gebäuden;
- b) die Verbesserung der Energieeffizienz der Anlagen;
- c) die Nutzung erneuerbarer Energien;

- d) die Nutzung von Abwärme;
- e) die Förderung von Energiecontracting;
- f) die Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung, Studien, Forschung und Entwicklung sowie Kommunikation und Marketing im Energiebereich.

² Die Finanzhilfe kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und zeitlich befristet werden.

³ In Abweichung von Artikel 22 Absatz 2 des kantonalen Subventionsgesetzes kann das Departement bei bestimmten Finanzhilfen die Höhe der Subvention nach Beginn der Arbeiten festsetzen, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) das Subventionsgesuch wurde vor Beginn der Arbeiten gestellt;
- b) der vorzeitige Baubeginn wurde durch die Dienststelle akzeptiert.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Finanzhilfen.

⁵ Das Departement regelt die Einzelheiten und Verfahren.

Art. 46 Information und Beratung

¹ Das Departement fördert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Berufsorganisationen und der Wirtschaft die sachgerechte Information der Fachleute und der Bevölkerung in Energiefragen.

² Es kann Beratungs- und Informationstätigkeiten in Energiefragen unterstützen.

Art. 47 Aus- und Weiterbildung

¹ Das Departement kann die Aus- und Weiterbildung im Energiebereich unterstützen.

² Dafür kann es insbesondere mit Forschungsinstituten und Hochschulen, Berufsschulen, der Wirtschaft sowie Berufsverbänden zusammenarbeiten.

Art. 48 Forschung und Entwicklung

¹ Das Departement kann die Forschung und Entwicklung im Bereich der effizienten Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme sowie der Optimierung der Energieversorgung fördern.

² Es kann Pilot- und Demonstrationsanlagen, Experimente, Analysen und Feldversuche unterstützen.

Art. 49 Pilot- und Demonstrationsprojekte

¹ Das Departement kann von den Vorgaben des vorliegenden Gesetzes abweichen, um zu Pilot- und Demonstrationsprojekten zur Entwicklung innovativer Technologien, Geschäftsmodelle oder Produkte im Energiesektor eine positive Vormeinung abzugeben.

² Die Pilotprojekte sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt.

³ Das Departement regelt die Rahmenbedingungen für jedes Pilotprojekt sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmer.

Art. 50 Förderung von Qualitätsstandards im Gebäudebereich

¹ Zur Förderung bestimmter Qualitätskriterien im Gebäudebereich, insbesondere nach den Standards Minergie-P, Minergie-A und GEAK A/A, werden folgende Anreize gewährt:

- a) ein Bonus von 10 Prozent auf die im BZR der Gemeinde vorgesehenen Ausnützungsziffer, wobei letztere um maximal 0,10 erhöht werden darf;
- b) die unentgeltliche Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers zu thermischen Zwecken;
- c) die Befreiung von der verbrauchsabhängigen Warmwasserkostenabrechnung.

7 Vollzug, Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Übergangsbestimmungen

Art. 51 Vollzug, Kontrolle und Überwachung

¹ Die Dienststelle kann jederzeit den Vollzug der Energiegesetzgebung kontrollieren und dazu Gebäude und Anlagen besichtigen; wenn nötig kann sie die Gemeinde zum Eingreifen auffordern. Die Betroffenen gewährleisten den Zugang zu den erforderlichen Unterlagen und ihren Anlagen während der ordentlichen Arbeitszeit.

² Die Dienststelle zeigt der Baubewilligungsbehörde Verstösse gegen die Energiegesetzgebung an, um den rechtmässigen Zustand wieder herstellen zu lassen.

³ Die Dienststelle kann über Leistungsverträge ein privates Kontrollsystem einführen, indem sie Dritte befugt, durch ihre Unterschrift auf Belegen oder durch Berichte die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen in Vorhaben oder deren Durchführung zu bestätigen.

⁴ Der Kanton und die Gemeinden können Dritte oder private Organisationen für Vollzugsaufgaben beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

Art. 52 Bewilligungsverfahren

¹ Baugesuche für Gebäude oder Anlagen, für die das vorliegende Gesetz gilt, werden im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens behandelt.

² Die zuständige Behörde verlangt von der Dienststelle eine Vormeinung für jede Errichtung einer Wärmeerzeugungsanlage, die mit fossiler Energie betrieben wird.

³ Die zuständige Behörde verlangt von der Dienststelle eine Vormeinung für jeden Antrag auf eine Ausnahme von der Energiegesetzgebung und übermittelt ihr eine Kopie der Entscheidung.

⁴ Sie führt Kontrollen auf den Baustellen durch, um sicherzustellen, dass die mit der Energiegesetzgebung verbundenen Bedingungen und Massnahmen realisiert worden sind. Sie zeigt gegebenenfalls Zuwiderhandelnde bei der Dienststelle an und lässt den rechtmässigen Zustand wiederherstellen.

⁵ Die Gemeinden und die KBK übermitteln der Dienststelle jährlich einen Bericht über die Kontrollen der Baubewilligungsdossiers, die durchgeführte Baustellenüberwachung und den Austausch von Wärmeerzeugungsanlagen.

Art. 53 Kosten

¹ Die Dienststelle, die KBK und die Gemeinden können für die mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes verbundenen Tätigkeiten, insbesondere für Kontrollen und besondere Leistungen, Kosten erheben. Diese Kosten beinhalten die Gebühren und die Auslagen.

² Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.

³ Darüber hinaus werden die Kosten und Parteientschädigungen durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

Art. 54 Strafbare Handlungen und strafrechtliche Sanktionen

¹ Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Gesetz sowie deren Ausführungsvorschriften werden mit einer durch das Departement verhängten Busse von bis zu 100'000 Franken bestraft.

² In schweren Fällen, insbesondere bei Wiederholungsfällen oder Zusammentreffen mehrerer Straftaten, kann auf Busse bis zu 200'000 Franken erkannt werden. Ausserdem werden widerrechtliche Gewinne gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch eingezogen.

³ Versuch und Helferschaft sind strafbar.

⁴ Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann eine Busse von bis zu 20'000 Franken verhängt werden.

⁵ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so kann die Behörde diese zur Bezahlung der Busse verurteilen und deren widerrechtlichen Gewinn einziehen.

⁶ Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in 5 Jahren.

Art. 55 Rechtsmittel

¹ Gegen die im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und seinen Ausführungsbestimmungen erlassenen Verfügungen kann beim Staatsrat gemäss den Bestimmungen des VVRG Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

² Die Dienststelle ist berechtigt, gegen Entscheide der kommunalen und kantonalen Behörden, die gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen getroffen wurden, Rechtsmittel zu ergreifen.

Art. 56 Übergangsbestimmungen

¹ Für Vorhaben, die bei einer Behörde vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht wurden, gilt weiterhin die alte Regelung, auch wenn die Behörde zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet.

II.

1.

Der Erlass Baugesetz (BauG) vom 15.12.2016¹⁾ (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Baubewilligungspflichtig sind die Errichtung, Umgestaltung, Erweiterung, Erneuerung, Zweckänderung und der Abbruch sämtlicher künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die eine Auswirkung auf die Raumplanung, den Umweltschutz oder das Baupolizeiwesen haben. Die Baubewilligungspflicht für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Solaranlagen oder Wärmepumpen wird, unter Vorbehalt des Bundesrechts, in der BauV geregelt, welche insbesondere den betroffenen Anlagentyp sowie die zu erfüllenden Bedingungen definiert.

2.

Der Erlass Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (KWRG) vom 28.03.1990²⁾ (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 70 Abs. 3a (neu)

^{3a} Dieser Fonds kann auch zur Finanzierung der im kantonalen Energiegesetz vorgesehenen Finanzhilfen und Fördermassnahmen verwendet werden, sofern der Saldo des Fonds 100 Millionen beträgt.

III.

Der Erlass Energiegesetz (kEnG) vom 15.01.2004³⁾ (Stand 01.01.2018) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ⁴⁾

¹⁾ [SGS 705.1](#)

²⁾ [SGS 721.8](#)

³⁾ [SGS 730.1](#)

⁴⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

Sitten, den

Die Präsidentin des Grossen Rates: Géraldine Arlettaz-Monnet
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro